

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Fekter, Dr. Partik Pablé

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (1427 d. B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Aktiengesetz 1965, das Gerichtsgebührengesetz und das Handelsvertretergesetz geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG)

Der Justizausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1427 d. B.) betreffend Bundesgesetz, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Aktiengesetz 1965, das Gerichtsgebührengesetz und das Handelsvertretergesetz geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG) wird wie folgt geändert:

Zum Titel

Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Aktiengesetz 1965 und das Handelsvertretergesetz geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz – PuG)“

Zu Artikel 1 (Änderung des Firmenbuchgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Z 1 werden folgende Z 1a bis 1c eingefügt:

„1a. In § 4 Z 6 wird das Wort „Vermögenseinlagen“ durch das Wort „Haftsummen“ ersetzt.

1b. § 5a lautet:

„§ 5a. Bei Europäischen Gesellschaften (SE) sind die für Aktiengesellschaften gemäß § 5 vorgesehenen Angaben, bei Europäischen Genossenschaften (SCE) sind die für Genossenschaften gemäß § 6 vorgesehenen Angaben sowie jeweils folgende weitere Angaben einzutragen:

1. im Fall der Sitzverlegung nach Österreich die bisherige Firma, der bisherige Sitz, das Register, bei dem die Europäische Gesellschaft (SE) bzw. die Europäische Genossenschaft (SCE) geführt wurde, und die bisherige Nummer der Eintragung in dieses Register;
2. die beabsichtigte Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat;
3. bei der Eintragung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 3 Z 8) auch eine allfällige Funktion als Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden oder geschäftsführender Direktor.“

1c. In § 6 wird nach der Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens der Genossenschaft auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Ausland;““

2. Die Z 9 lautet:

„9. Nach dem § 42 wird folgender § 43 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten

„§ 43. (1) §§ 5a, 6 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX treten am 18. August 2006 in Kraft.“

(2) §§ 4, 12, 29, 33, 34, 35b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX treten am 1. Jänner 2007, § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX ist auf Schriftstücke anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 eingereicht wurden. Urkunden, die bereits vor dem 31. Dezember 2006 eingereicht und noch nicht in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen wurden, sind in diese aufzunehmen, sobald einem Verlangen auf Offenlegung in elektronischer Form stattgegeben wird. Im übrigen ist die Urkundensammlung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Datenbank des Firmenbuchs zu führen.

(4) In die Teile der Urkundensammlung, die in Papierform geführt werden, ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind von nur in Papierform vorliegenden Schriftstücken Ablichtungen zu übermitteln. In diese Schriftstücke wird darüber hinaus auf Verlangen Einsicht in elektronischer Form gewährt, wenn sie Kapitalgesellschaften betreffen und nicht mehr als zehn Jahre vor dem Einlangen des Einsichtsverlangens eingereicht wurden. Die Einsicht in elektronischer Form ist dadurch zu gewähren, dass die gewünschte Urkunde in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen und der Einsichtswerber hievon zum Zweck der Abfrage nach § 34 verständigt wird. Die Gebühren für die Aufnahme von Urkunden in die Datenbank des Firmenbuchs zum Zweck der Abfrage nach § 34 bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung ebenso wie die nähere Vorgehensweise bei der Aufnahme von Urkunden in die Datenbank durch Verordnung. Die Urkunden werden erst dann in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird. Die Verordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden.““

Zu Artikel 2 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. 1. Die Z 1 wird zur Z 1a; ihr wird folgende Z 1 vorangestellt:

„1. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Firmenbuchgericht“ durch das Wort „Firmenbuch“ ersetzt.“

2. Nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. In § 283 Abs. 1 entfällt der Verweis auf § 248.“

3. Die Z 5 lautet:

„5. In § 906 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 32, § 189 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. §§ 277, 281 und 283 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX treten am 1. Juli 2006 in Kraft; § 277 Abs. 6 erster bis dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXX gilt erstmals für Einreichungen für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2007 enden.““

4. Folgende Z 6 wird angefügt:

„6. In § 907 lauten die Abs. 16 und 17 wie folgt:

„(16) Für Unternehmer, die vor dem 1. Jänner 2007 nicht zur Rechnungslegung verpflichtet waren, sind ab diesem Stichtag die Beobachtungszeiträume des § 189 Abs. 2 für den Eintritt der Rechtsfolgen des § 189 Abs. 1 Z 2 maßgeblich. Für Unternehmer, die vor dem 1. Jänner 2007 rechnungslegungspflichtig waren, sind für den Eintritt und den Entfall der Rechtsfolgen des § 189 Abs. 1 Z 2 auch Beobachtungszeiträume maßgeblich, die vor dem 1. Jänner 2007 liegen. Für die Beurteilung der Rechnungslegungspflicht vor dem 1. Jänner 2007 sind im Zweifel die Umsatzgrenzen des § 125 Abs. 1 lit. a BAO in der bis 31. Dezember 2006 anzuwendenden Fassung heranzuziehen.“

(17) Vor dem 1. Jänner 2007 eingetragene Erwerbsgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind erstmals für Geschäftsjahre gemäß § 189 Abs. 1 Z 1 rechnungslegungspflichtig, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Zugleich beginnen die Beobachtungszeiträume gemäß § 221 Abs. 4 Z 1 und § 246 Abs. 2.“

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. In § 210 Abs. 1 entfällt die Wendung „innerhalb ihres Geschäftskreises“.“

2. Nach der Z 2 werden folgende Z 2a und 2b eingefügt:

„2a. In § 258 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„§ 283 Abs. 2 bis 4 UGB ist anzuwenden.“

2b. In § 258 Abs. 2 entfällt der Verweis auf § 38.“

3. Die Z 3 lautet:

„3. Dem § 262 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) §§ 29, 210, 258 und 240 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/XXX, treten mit 1. Juli 2006 in Kraft.“

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Artikel 6 entfällt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Handelsvertretergesetzes)

Artikel 7 erhält die Artikelbezeichnung „6“ und wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 wird zur Z 1a; ihr wird folgende Z 1 vorangestellt:

„1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Anstelle des Begriffs "selbständiger Handelsvertreter" kann auch der Begriff "Handelsagent" verwendet werden.“

2. Die Z 1a lautet:

„1a. Nach dem § 26 werden folgende §§ 26a bis 26d samt Überschriften eingefügt:

„Rechtsverhältnisse der Versicherungsvertreter

Anwendbarkeit auf Versicherungsvertreter

§ 26a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf die Vermittlung und den Abschluss von Versicherungsverträgen durch Versicherungsvertreter (Versicherungsagenten) nach Maßgabe der §§ 26b bis 26d Anwendung.

Sonderbestimmungen für die Versicherungsvermittlung

§ 26b. (1) § 8 Abs. 3 und 4 ist auf Versicherungsvertreter nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 9 entsteht der Anspruch auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungsnehmer die geschuldete Prämie gezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtung erfüllt. Wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat, entfällt beziehungsweise vermindert sich der Provisionsanspruch.

(3) Die §§ 6 Abs. 5 und 30 Abs. 3 Maklergesetz sind auf das Rechtsverhältnis der Versicherungsvertreter untereinander sowie zum Versicherungsnehmer anzuwenden.

(4) Abweichend von den §§ 14 und 15 hat die Abrechnung der Provisionsansprüche durch den Versicherer längstens einen Monat nach der Entstehung des Provisionsanspruchs zu erfolgen. Die Fälligkeit tritt an dem Tag ein, an dem die Abrechnung erfolgt oder spätestens zu erfolgen hat.

Folge- und Betreuungsprovision

§ 26c. (1) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer gebühren dem Versicherungsvertreter die vereinbarten Provisionen aus den von ihm vermittelten oder wesentlich erweiterten Versicherungsverträgen (Folgeprovisionen), wenn und soweit der Versicherungsnehmer die geschuldete Prämie weiter zahlt oder weiter hätte zahlen müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtung erfüllt. Wenn der Versicherer aus gerechtfertigten Gründen den Versicherungsvertrag beendet oder die Versicherungsprämie

betragsmäßig herabsetzt, entfällt beziehungsweise vermindert sich der Anspruch auf Folgeprovision entsprechend.

(2) Ist der Versicherungsvertreter nach einer mit dem Unternehmer getroffenen schriftlichen Vereinbarung zur Betreuung von Versicherungsnehmern verpflichtet und erhält er dafür eine Provision (Betreuungsprovision) oder ein entsprechendes sonstiges Entgelt, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung dieser Provision oder dieses Entgelts nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Versicherungsvertreter und Unternehmer.

(3) Die Höhe der Betreuungsprovision oder des sonstigen Entgelts ist ebenfalls schriftlich zu vereinbaren. Besteht keine solche Vereinbarung und ist der Versicherungsvertreter nach Abs. 2 zur Betreuung des Versicherungsnehmers verpflichtet, gilt eine angemessene Betreuungsprovision oder ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

(4) Der Unternehmer ist berechtigt, den Anspruch auf Folgeprovision durch eine Abschlagszahlung abzugelten. Bei der Berechnung dieser Abschlagszahlung ist von der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge auszugehen, wobei das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 3 VersVG und sonstige Auflösungsgründe des Versicherungsvertrags zu berücksichtigen sind.

Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters

§ 26d. Dem Versicherungsvertreter gebührt, wenn und soweit keine Ansprüche nach § 26c Abs. 1 bestehen, der Ausgleichsanspruch gemäß § 24 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuführung neuer Kunden oder der wesentlichen Erweiterung bestehender Geschäftsverbindungen die Vermittlung neuer Versicherungsverträge oder die wesentliche Erweiterung bestehender Verträge tritt. “““

3. Die Z 2 lautet:

„§ 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1, 14, 15, 16 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 3, 23, 24, 26 Abs. 2, 26b Abs. 2 und 4 sowie 26d können im Voraus durch Vertrag zum Nachteil des Handelsvertreters beziehungsweise Versicherungsvertreters weder aufgehoben noch beschränkt werden.“““

4. Die Z 4 lautet:

„Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 26a bis 26d, sowie §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I XXX/XXX treten mit 1. Juli 2006 in Kraft. Sie sind mit Ausnahme von § 26c, der erst auf nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Verträge zwischen Versicherungsvertretern und Unternehmern anzuwenden ist, auf bestehende Vertragsverhältnisse anzuwenden.“““

Begründung

Zum Titel und zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Um eine zweimalige Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes an ein und demselben Tag zu vermeiden, sollen die in der Regierungsvorlage für ein Publizitätsrichtlinie-Gesetz vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes in das vom Justizausschuss am selben Tag behandelte Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 übernommen werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Firmenbuchgesetzes)

Zu Z 1

Zu § 4 Z 6 FBG:

Mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005, wurde in den §§ 161 und 171 UGB der Begriff der „Vermögenseinlage“ durch den Begriff „Haftsumme“ ersetzt. Dies soll nunmehr auch bei dem entsprechenden Eintragungstatbestand nachvollzogen werden.

Zu § 5a und § 6 Z 4 FBG:

Auch hinsichtlich des Firmenbuchgesetzes sehen die Regierungsvorlagen für ein Publizitätsrichtlinie-Gesetz und ein Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 parallele, jeweils mit der behandelten Materie zusammenhängende Änderungen vor. Dabei sollen die eher technischen Änderungen aus der Regierungsvorlage für ein GenRÄG 2006 in das Publizitätsrichtlinie-Gesetz übernommen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches)

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 1 UGB):

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll ein im Handelsrechts-Änderungsgesetz unterlaufenes Redaktionsversehen bereinigt werden.

Zu Z 2 (§ 283 UGB):

In der Aufzählung der Bestimmungen, zu deren Befolgung die Zwangsstrafen nach § 283 UGB anhalten sollen, ist auch noch § 248 UGB erwähnt. Diese Bestimmung wurde aber durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 161/2004, aufgehoben.

Zu Z 3 (§ 906 UGB):

Neben der Berücksichtigung der vom Ausschuss beschlossenen weiteren Änderungen soll die Übergangsbestimmung zur elektronischen Vorlage der Jahresabschlüsse klarer formuliert werden. Am Ergebnis des Wirksamwerdens für Jahresabschlüsse über das Geschäftsjahr 2007, die sohin spätestens bis Ende September 2008 vorzulegen sind, ändert sich damit nichts.

Zu Z 4 (§ 907 UGB):

Durch die neue Formulierung des Abs. 16 wird klargestellt, dass für bisher nicht rechnungslegungspflichtige Unternehmen auch die in § 189 Abs. 2 definierten Beobachtungszeiträume erst mit Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes zu laufen beginnen. Dies bedeutet, dass der Umsatzschwellenwert des § 189 Abs. 1 Z 2 in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 überschritten werden müsste, um nach dem Pufferjahr 2009 für das Geschäftsjahr 2010 die Rechnungslegungspflicht zu begründen. Nur bei einem qualifizierten Überschreiten des Schwellenwertes von 400.000 Euro an Umsatzerlösen um mehr als die Hälfte, könnte die Rechnungslegungspflicht frühestens für das Geschäftsjahr 2008 eintreten. Der letzte Satz des Abs. 16 soll Zweifelsfragen bei der rückwirkenden Betrachtung der Rechnungslegungspflicht vermeiden und die Anwendung dieser Übergangsbestimmung erleichtern. In aller Regel hat die Praxis schon bisher bei der Beurteilung der Vollkaufmannseigenschaft auf die Umsatzgrenzen des § 125 BAO zurückgegriffen.

Während Abs. 16 nun als Übergangsbestimmung für Unternehmer konzipiert ist, deren Rechnungslegungspflicht umsatzabhängig und an Beobachtungszeiträume gebunden ist, behandelt Abs. 17 den Sonderfall der verdeckten Kapitalgesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 1, die bisher - im Unterschied zur OHG und KG (vgl. § 221 Abs. 5 HGB) - nicht rechnungslegungspflichtig war. Zur Erleichterung der Einrichtung eines Rechnungswesens, das auch den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften entspricht (vgl. § 221 Abs. 5), soll die Rechnungslegungspflicht erst für das Geschäftsjahr 2008 bestehen (so bisher nach § 907 Abs. 16 erster Halbsatz idF des HaRÄG). Für den Eintritt und Entfall der größenabhängigen Rechtsfolgen sollen die Regelungen der §§ 221 Abs. 4 Z 1 und 246 Abs. 2 gelten. Auch für die "verdeckte Kapitalgesellschaft" gilt wie für jede eingetragene Personengesellschaft, dass sie angesichts der steuerrechtlichen Determinierung des Begriffs „einheitlicher Betrieb“ in § 189 Abs. 1 Z 2 nicht mehrere einheitliche Betriebe führen kann (vgl. die Erläuterungen zu § 189 Abs. 1 Z 2 idF des Publizitätsrichtlinie-Gesetzes und § 2 Abs. 4 Z 2 EStG). Dies

korreliert auch mit dem überwiegend vertretenen handelsrechtlichen Grundsatz der Firmeneinheit bei Personengesellschaften (vgl. *Schuhmacher* in *Straube*, HGB I³, vor § 17 Rz 20).

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Z 1 (§ 210 AktG)

Die Änderung stellt eine Anpassung an den mit § 149 Abs. 1 UGB idF des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, vorgenommenen Entfall der Beschränkung der Vertretungsmacht von Liquidatoren dar.

Zu Z 2 (§ 258 AktG)

Wie in der vergleichbaren Bestimmung des § 125 GmbH soll der Verweis des § 258 Abs. 1 AktG auf § 283 UGB an die dort vorgesehenen Änderungen angepasst werden.

Darüber hinaus soll in Abs. 2 die Verweisung auf den mit dem Firmenbuchgesetz 1991 (BGBl 1991/10) aufgehobenen § 38 AktG entfallen. In der Sache dürfte sich daraus keine Änderung ergeben, da jede Sitzverlegung eine Satzungsänderung voraussetzt, zu deren Wirksamkeit gemäß § 148 Abs. 3 AktG ohnedies die Eintragung im Firmenbuch erforderlich ist (vgl. die EB zu FBG 1991, AB 23 BlgNR XVIII. GP, S 25). Dass die Eintragung der Satzungsänderung nicht erzwungen werden kann, ergibt sich in § 258 Abs. 2 AktG bereits durch den Verweis auf § 148 Abs. 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Handelsvertretergesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 HVertrG)

Mit dem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass der Begriff des Handelsagenten ein Synonym für den Begriff des selbständigen Handelsvertreters ist; gleichzeitig wird damit der Gleichklang mit der Gewerbeordnung hergestellt, die sich des Begriffs des Handelsagenten bereits bedient. Wettbewerbsrechtlich bedeutet dies, dass die Verwendung des Begriffs "Handelsagent" durch einen unselbständigen Handelsvertreter irreführend wäre.

Zu Z 2 (§§ 26c, 26d HVertrG)

Die neu eingefügte dispositive Regelung des § 26c sieht vor, dass dem Versicherungsvertreter gegen einen Unternehmer im Sinn des § 1 – das wird in der Regel ein Versicherer sein, könnte aber beispielsweise auch ein anderer Versicherungsvertreter sein – primär ein Anspruch auf Folgeprovision zusteht. Soll ein Versicherungsvertreter neben seiner Vermittlungstätigkeit auch zur Betreuung von Versicherungsnehmern verpflichtet werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts für diese Betreuungstätigkeit (Betreuungsprovision oder sonstiges Entgelt) muss ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt eine angemessene Provision oder ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Der Unternehmer ist berechtigt, den Anspruch auf Folgeprovision durch eine nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Abschlagszahlung abzugelten. Soweit Ansprüche nach § 26c Abs. 1 nicht bestehen, greift der zwingende Ausgleichsanspruch nach § 26d.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Versicherungsvertreter, die in der Regel kleine oder mittlere Unternehmen sind, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht ihre wirtschaftliche Basis verlieren. Die Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen dieser Branche bei Beendigung des Agenturverhältnisses durch den Vertragspartner in ihrem Bestand akut gefährdet sind. Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass dem Versicherungsmakler nach § 30 MaklerG ähnliche Provisionsansprüche zustehen und dass angestellte Versicherungsvertreter gemäß § 6 des Kollektivvertrags für Angestellte des Außendienstes vergleichbar abgesichert sind. Die vorgesehene Regelung ist daher der Versicherungswirtschaft bekannt und darüber hinaus dispositiv ausgestaltet ist, so dass ihr keine zusätzliche Kostenbelastung entsteht.

Zu Z 3 (§ 27 HVertrG)

Mit der Änderung des § 27 soll ein in der Regierungsvorlage unterlaufenes Redaktionsversehen (irrtümlicher Entfall des Verweises auf § 24) bereinigt werden.

Zu Z 4 (§ 29 HVertrG)

Die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 29 Abs. 4 enthaltene Begründung, warum eine Legisvakanz nicht erforderlich erscheint, treffen auf den (neuen) § 26c nicht zu. Es soll daher diese Bestimmung erst auf nach dem 31.12.2006 abgeschlossene Agenturverträge anzuwenden sein.